

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
Antragsfrist: 05.02.2020
04.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 4 Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich	4
Vorlage 043/2020-4	4
Elternbeiträge Kita Var. I 62,5% 043/2020-4	10
Elternbeiträge Kita Var. II 68,5% 043/2020-4	11
Elternbeiträge Kita Var. III 75% 043/2020-4	12
Elternbeiträge OGS Var. I, II, III 043/2020-4	13
Elternbeiträge Tagespflege Var. I 62,5% 043/2020-4	14
Elternbeiträge Tagespflege Var. II 68,5% 043/2020-4	15
Elternbeiträge Tagespflege Var. III 75% 043/2020-4	16
Ergänzungsvorlage 043/2020-4	17
Elternbeiträge Kita Var.II 67%_aktualisiert 16.01.2020 043/2020-4	23
Elternbeiträge Tagespflege Variante II_aktualisiert_67% 16.01.2020 043/2020-4	24
Elternbeiträge_Ergänzungsvorlage 2 043/2020-4	26
Elternbeiträge_Kindertagespflege_final_625 043/2020-4	32
Elternbeiträge_Tageseinrichtung_final_625 043/2020-4	33
Synopsis Kita aktualisiert 17.01.2020 043/2020-4	34
Synopsis OGS aktualisiert 17.01.2020 043/2020-4	49
TOP Ö 6 Mitteilung betr. Aktionen zum Jugendschutz im Karneval in Bornheim	66
Vorlage ohne Beschluss 129/2020-4	66
TOP Ö 9 Mitteilung betr. Jugendaustausch mit Zawiercie	68
Vorlage ohne Beschluss 133/2020-4	68
Präsentation Jugendaustausch Zawiercie 2020 133/2020-4	69

Einladung



Sitzung Nr.	17/2020
JHA Nr.	2/2020

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 14.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 04.03.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich (ASS 21.01., JHA 22.01., Rat 30.01.)	043/2020-4
5	KiBiz-Meldung für das Kindergartenjahr 2020/2021	130/2020-4
6	Mitteilung betr. Aktionen zum Jugendschutz im Karneval in Bornheim	129/2020-4
7	Mitteilung betr. Gesetzliche Neuregelungen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz), Bundesteilhabegesetz (BTHG) und Infektionsschutzgesetz (IfSG)	131/2020-4
8	Mitteilung betr. Fördersatzung Kindertagespflege	132/2020-4
9	Mitteilung betr. Jugendaustausch mit Zawiercie	133/2020-4
10	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	134/2020-1
12	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	157/2020-1
14	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Ewald Keils
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.01.2020
Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	043/2020-4
Stand	16.01.2020

Betreff **Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich**

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege und der "offene Ganztagschule" im Primarbereich" und die Variante 2 der Elternbeitragstabellen:

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

- a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz
- b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag des Jugendamtes geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.

- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Beitragspflichtige, die
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
 - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,
- (3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege

nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorauschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege
- Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen

Sachverhalt

Der Landesgesetzgeber hat zum 01.08.2020 die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beschlossen. Die gesetzlichen Änderungen machen es erforderlich, die aktuelle Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. In diesem Zusammenhang wurden die Elternbeitragsatzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Elternbeitragsatzung für den offenen Ganzttag im Primarbereich zusammengeführt (Vorlage 362/2019-4).

Mit der Zusammenführung werden sowohl die gesetzlichen Änderungen berücksichtigt, als auch die familienbezogene Bearbeitung. Zukünftig müssen Eltern nur noch einmal Ihre Unterlagen einreichen und erhalten bestenfalls einen Bescheid auf der Basis der 3 neuen Tabellen für die jeweiligen Elternbeiträge Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Offene Ganzttagsschule.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Zusammenfassung der Satzungen (Kita/Tagespflege/OGS)
- Anhebung der Elternbeitragsfreiheit auf 24.542 € (vorher 15.500 €)
- Einführung von zusätzlichen Gehaltsstufen oberhalb der 85.000 € (95.000 € und 105.000 €)
- Erweiterung der Beitragsfreiheit auf das zweite Jahr vor der Einschulung
- Pauschalierung des Verpflegungsgeldes (Vorlage 041/2020-4)
- Veränderung des prozentualen Anteils der zu erreichenden Erträge von bisher 19% auf zukünftig 16,4%

Im Rahmen von bisher 3 durchgeführten Workshops am 08.10.2019, 20.11.2019 und 09.01.2020 wurden mit den Beteiligten (Vertreter der Elternschaft, jugend- und schulpolitische Sprecher, Vertreter der Grundschulen, OGS-Träger und Verwaltung) sowohl die Bemessung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege, der Tageseinrichtungen für Kinder und der Offenen Ganzttagsschule, als auch die textlichen Inhalte und Anpassungen der Satzung diskutiert und vorberaten.

Die entsprechende Synopse und jeweils 3 Varianten von Elternbeitragstabellen sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Es werden Einnahmen aus Elternbeiträgen erzielt.

Die den Beiträgen zugrunde liegende Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben voll umfänglich aus.

Die finanziellen Auswirkungen der Kibiz-Reform auf den kommunalen Haushalt werden aktuell noch ermittelt und den zuständigen Gremien zeitnah nach Fertigstellung vorgestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1) Synopse Satzung (Kita, OGS)
- 2) 3 Varianten von Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege
- 3) 3 Varianten von Elternbeitragstabellen für die Tageseinrichtungen für Kinder
- 4) 3 Varianten von Elternbeitragstabellen für die offene Ganzttagsschule im Primarbereich

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	70 €	47 €	-2	-1
	bis 45.000 €	137 €	91 €	133 €	89 €	-4	-3
	bis 55.000 €	193 €	129 €	187 €	125 €	-6	-4
	bis 65.000 €	264 €	176 €	256 €	171 €	-8	-5
	bis 75.000 €	317 €	211 €	308 €	205 €	-10	-6
	bis 85.000 €	369 €	246 €	358 €	238 €	-11	-7
	bis 95.000 €	422 €	281 €	418 €	268 €	-4	-13
	bis 105.000 €	422 €	281 €	448 €	298 €	26	17
	bis 115.000 €	422 €	281 €	478 €	328 €	56	47
ab 115.000 €	422 €	281 €	508 €	358 €	86	77	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	78 €	52 €	-2	-2
	bis 45.000 €	152 €	102 €	148 €	99 €	-5	-3
	bis 55.000 €	215 €	143 €	208 €	139 €	-6	-4
	bis 65.000 €	293 €	196 €	285 €	190 €	-9	-6
	bis 75.000 €	352 €	235 €	342 €	228 €	-11	-7
	bis 85.000 €	410 €	273 €	397 €	265 €	-12	-8
	bis 95.000 €	469 €	313 €	464 €	295 €	-4	-18
	bis 105.000 €	469 €	313 €	494 €	325 €	26	12
	bis 115.000 €	469 €	313 €	524 €	355 €	56	42
ab 115.000 €	469 €	313 €	554 €	385 €	86	72	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	117 €	78 €	-4	-2
	bis 45.000 €	229 €	152 €	222 €	148 €	-7	-5
	bis 55.000 €	322 €	215 €	312 €	208 €	-10	-6
	bis 65.000 €	440 €	293 €	427 €	285 €	-13	-9
	bis 75.000 €	529 €	352 €	513 €	342 €	-16	-11
	bis 85.000 €	615 €	410 €	596 €	397 €	-18	-12
	bis 95.000 €	703 €	469 €	650 €	455 €	-53	-14
	bis 105.000 €	703 €	469 €	680 €	485 €	-23	16
	bis 115.000 €	703 €	469 €	710 €	515 €	7	46
ab 115.000 €	703 €	469 €	740 €	545 €	37	76	

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	67 €	45 €	-5	-3
	bis 45.000 €	137 €	91 €	128 €	85 €	-10	-6
	bis 55.000 €	193 €	129 €	180 €	120 €	-14	-9
	bis 65.000 €	264 €	176 €	246 €	164 €	-18	-12
	bis 75.000 €	317 €	211 €	295 €	197 €	-22	-15
	bis 85.000 €	369 €	246 €	343 €	229 €	-26	-17
	bis 95.000 €	422 €	281 €	418 €	260 €	-4	-22
	bis 105.000 €	422 €	281 €	449 €	291 €	27	9
	bis 115.000 €	422 €	281 €	480 €	322 €	58	40
ab 115.000 €	422 €	281 €	511 €	353 €	89	71	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	75 €	50 €	-6	-4
	bis 45.000 €	152 €	102 €	142 €	95 €	-11	-7
	bis 55.000 €	215 €	143 €	200 €	133 €	-15	-10
	bis 65.000 €	293 €	196 €	273 €	182 €	-21	-14
	bis 75.000 €	352 €	235 €	328 €	218 €	-25	-16
	bis 85.000 €	410 €	273 €	381 €	254 €	-29	-19
	bis 95.000 €	469 €	313 €	464 €	285 €	-4	-27
	bis 105.000 €	469 €	313 €	495 €	316 €	27	4
	bis 115.000 €	469 €	313 €	526 €	347 €	58	35
ab 115.000 €	469 €	313 €	557 €	378 €	89	66	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	112 €	75 €	-8	-6
	bis 45.000 €	229 €	152 €	213 €	142 €	-16	-11
	bis 55.000 €	322 €	215 €	300 €	200 €	-23	-15
	bis 65.000 €	440 €	293 €	409 €	273 €	-31	-21
	bis 75.000 €	529 €	352 €	492 €	328 €	-37	-25
	bis 85.000 €	615 €	410 €	572 €	381 €	-43	-29
	bis 95.000 €	703 €	469 €	654 €	436 €	-49	-33
	bis 105.000 €	703 €	469 €	685 €	467 €	-18	-2
	bis 115.000 €	703 €	469 €	716 €	498 €	13	29
ab 115.000 €	703 €	469 €	747 €	529 €	44	60	

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	65 €	43 €	-7	-5
	bis 45.000 €	137 €	91 €	123 €	82 €	-14	-9
	bis 55.000 €	193 €	129 €	174 €	116 €	-19	-13
	bis 65.000 €	264 €	176 €	238 €	158 €	-26	-18
	bis 75.000 €	317 €	211 €	285 €	190 €	-32	-21
	bis 85.000 €	369 €	246 €	332 €	221 €	-37	-25
	bis 95.000 €	422 €	281 €	380 €	291 €	-42	10
	bis 105.000 €	422 €	281 €	415 €	326 €	-7	45
	ab 115.000 €	422 €	281 €	450 €	326 €	28	45
ab 115.000 €	422 €	281 €	485 €	361 €	63	80	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	72 €	48 €	-8	-5
	bis 45.000 €	152 €	102 €	137 €	91 €	-15	-10
	bis 55.000 €	215 €	143 €	193 €	129 €	-21	-14
	bis 65.000 €	293 €	196 €	264 €	176 €	-29	-20
	bis 75.000 €	352 €	235 €	317 €	211 €	-35	-23
	bis 85.000 €	410 €	273 €	369 €	246 €	-41	-27
	bis 95.000 €	469 €	313 €	422 €	281 €	-47	-32
	bis 105.000 €	469 €	313 €	457 €	316 €	-12	3
	ab 115.000 €	469 €	313 €	492 €	351 €	23	38
ab 115.000 €	469 €	313 €	527 €	386 €	58	73	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	108 €	72 €	-12	-8
	bis 45.000 €	229 €	152 €	206 €	137 €	-23	-15
	bis 55.000 €	322 €	215 €	290 €	193 €	-32	-21
	bis 65.000 €	440 €	293 €	396 €	264 €	-44	-29
	bis 75.000 €	529 €	352 €	476 €	317 €	-53	-35
	bis 85.000 €	615 €	410 €	553 €	369 €	-61	-41
	bis 95.000 €	703 €	469 €	633 €	404 €	-70	-65
	bis 105.000 €	703 €	469 €	668 €	439 €	-35	-30
	ab 115.000 €	703 €	469 €	703 €	474 €	-0	5
ab 115.000 €	703 €	469 €	738 €	509 €	35	40	

Ö 4

Beiträge aktuell			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	0,00 €	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
1 (bis 25.000 €)	34,00 €	81	2.754,00 €
KK 2 (75%)	25,50 €	37	943,50 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	58,50 €	59	3.451,50 €
KK 2 (75%)	44,00 €	31	1.364,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	110,00 €	38	4.180,00 €
KK 2 (75%)	82,50 €	28	2.310,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	155,50 €	41	6.375,50 €
KK 2 (75%)	116,50 €	18	2.097,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	191,00 €	257	49.087,00 €
KK 2 (75%)	143,50 €	187	26.834,50 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	99.397,00 €
		monatl.	jährlich
Beiträge gesamt:		99.397,00 €	1.192.764,00 €

Variante 1

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	0,00 €	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
1 (bis 24.542 €)	0,00 €	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	79,00 €	59	4.661,00 €
KK 2 (75%)	59,00 €	31	1.829,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	131,00 €	38	4.978,00 €
KK 2 (75%)	98,00 €	28	2.744,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	195,00 €	41	7.995,00 €
KK 2 (75%)	146,00 €	18	2.628,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	203,00 €	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	105.430,00 €
		monatl.	jährlich
Beiträge gesamt:		105.430,00 €	1.265.160,00 €

Variante 2

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	0,00 €	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
1 (bis 24.542 €)	0,00 €	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	73,00 €	59	4.307,00 €
KK 2 (75%)	55,00 €	31	1.705,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	139,00 €	38	5.282,00 €
KK 2 (75%)	104,00 €	28	2.912,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	195,00 €	41	7.995,00 €
KK 2 (75%)	146,00 €	18	2.628,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	203,00 €	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	105.424,00 €
		monatl.	jährlich
Beiträge gesamt:		105.424,00 €	1.265.088,00 €

Variante 3

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	0,00 €	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
1 (bis 24.542 €)	0,00 €	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	70,00 €	59	4.130,00 €
KK 2 (75%)	53,00 €	31	1.643,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	142,00 €	38	5.396,00 €
KK 2 (75%)	107,00 €	28	2.996,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	196,00 €	41	8.036,00 €
KK 2 (75%)	147,00 €	18	2.646,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	203,00 €	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	105.442,00 €
		monatl.	jährlich
Beiträge gesamt:		105.442,00 €	1.265.304,00 €

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100 %)	Differenz
		für Kinder unter 3 Jahre	für Kinder unter 3 Jahre	EUR
				unter 3
bis 20 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis 35.000 €	64 €	56 €	-8
	bis 45.000 €	122 €	106 €	-15
	bis 55.000 €	172 €	150 €	-22
	bis 65.000 €	235 €	205 €	-30
	bis 75.000 €	282 €	246 €	-36
	bis 85.000 €	328 €	286 €	-42
	bis 95.000 €	375 €	334 €	-41
	bis 105.000 €	375 €	358 €	-17
	bis 115.000 €	375 €	382 €	7
	ab 115.000 €	375 €	406 €	31
bis 25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis 35.000 €	72 €	70 €	-2
	bis 45.000 €	137 €	133 €	-4
	bis 55.000 €	193 €	187 €	-6
	bis 65.000 €	264 €	256 €	-8
	bis 75.000 €	317 €	308 €	-10
	bis 85.000 €	369 €	358 €	-11
	bis 95.000 €	422 €	418 €	-4
	bis 105.000 €	422 €	448 €	26
	bis 115.000 €	422 €	478 €	56
	ab 115.000 €	422 €	508 €	86
bis 30 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis 35.000 €	76 €	74 €	-2
	bis 45.000 €	145 €	140 €	-4
	bis 55.000 €	204 €	198 €	-6
	bis 65.000 €	279 €	270 €	-8
	bis 75.000 €	335 €	325 €	-10
	bis 85.000 €	389 €	378 €	-12
	bis 95.000 €	445 €	441 €	-4
	bis 105.000 €	445 €	471 €	26
	bis 115.000 €	445 €	501 €	56
	ab 115.000 €	445 €	531 €	86
bis 35 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis 35.000 €	80 €	78 €	-2
	bis 45.000 €	152 €	148 €	-5
	bis 55.000 €	215 €	208 €	-6
	bis 65.000 €	293 €	285 €	-9
	bis 75.000 €	352 €	342 €	-11
	bis 85.000 €	410 €	397 €	-12
	bis 95.000 €	469 €	464 €	-4
	bis 105.000 €	469 €	494 €	26
	bis 115.000 €	469 €	524 €	56
	ab 115.000 €	469 €	554 €	86
bis 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis 35.000 €	100 €	97 €	-3
	bis 45.000 €	191 €	185 €	-6
	bis 55.000 €	268 €	260 €	-8
	bis 65.000 €	367 €	356 €	-11
	bis 75.000 €	441 €	427 €	-13
	bis 85.000 €	512 €	497 €	-15
	bis 95.000 €	586 €	557 €	-29
	bis 105.000 €	586 €	587 €	1
	bis 115.000 €	586 €	617 €	31
	ab 115.000 €	586 €	647 €	61
über 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis 35.000 €	120 €	117 €	-4
	bis 45.000 €	229 €	222 €	-7
	bis 55.000 €	322 €	312 €	-10
	bis 65.000 €	440 €	427 €	-13
	bis 75.000 €	529 €	513 €	-16
	bis 85.000 €	615 €	596 €	-18
	bis 95.000 €	703 €	650 €	-53
	bis 105.000 €	703 €	680 €	-23
	bis 115.000 €	703 €	710 €	7
	ab 115.000 €	703 €	740 €	37

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder	für Kinder	EUR
		unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3
bis 20 Stunden	neu 24.542€			
	bis alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis 35.000 €	64 €	54 €	-10
	bis 45.000 €	122 €	102 €	-20
	bis 55.000 €	172 €	144 €	-28
	bis 65.000 €	235 €	196 €	-38
	bis 75.000 €	282 €	236 €	-46
	bis 85.000 €	328 €	274 €	-53
	bis 95.000 €	375 €	334 €	-41
	bis 105.000 €	375 €	359 €	-16
	bis 115.000 €	375 €	384 €	9
ab 115.000 €	375 €	409 €	34	
bis 25 Stunden	neu 24.542€			
	bis alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis 35.000 €	72 €	67 €	-5
	bis 45.000 €	137 €	128 €	-10
	bis 55.000 €	193 €	180 €	-14
	bis 65.000 €	264 €	246 €	-18
	bis 75.000 €	317 €	295 €	-22
	bis 85.000 €	369 €	343 €	-26
	bis 95.000 €	422 €	418 €	-4
	bis 105.000 €	422 €	449 €	27
	bis 115.000 €	422 €	480 €	58
ab 115.000 €	422 €	511 €	89	
bis 30 Stunden	neu 24.542€			
	bis alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis 35.000 €	76 €	71 €	-5
	bis 45.000 €	145 €	135 €	-10
	bis 55.000 €	204 €	190 €	-14
	bis 65.000 €	279 €	259 €	-20
	bis 75.000 €	335 €	311 €	-23
	bis 85.000 €	389 €	362 €	-27
	bis 95.000 €	445 €	441 €	-4
	bis 105.000 €	445 €	472 €	27
	bis 115.000 €	445 €	503 €	58
ab 115.000 €	445 €	534 €	89	
bis 35 Stunden	neu 24.542€			
	bis alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis 35.000 €	80 €	75 €	-6
	bis 45.000 €	152 €	142 €	-11
	bis 55.000 €	215 €	200 €	-15
	bis 65.000 €	293 €	273 €	-21
	bis 75.000 €	352 €	328 €	-25
	bis 85.000 €	410 €	381 €	-29
	bis 95.000 €	469 €	464 €	-4
	bis 105.000 €	469 €	495 €	27
	bis 115.000 €	469 €	526 €	58
ab 115.000 €	469 €	557 €	89	
bis 40 Stunden	neu 24.542€			
	bis alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis 35.000 €	100 €	93 €	-7
	bis 45.000 €	191 €	177 €	-13
	bis 55.000 €	268 €	250 €	-19
	bis 65.000 €	367 €	341 €	-26
	bis 75.000 €	441 €	410 €	-31
	bis 85.000 €	512 €	476 €	-36
	bis 95.000 €	586 €	559 €	-27
	bis 105.000 €	586 €	590 €	4
	bis 115.000 €	586 €	621 €	35
ab 115.000 €	586 €	652 €	66	
über 40 Stunden	neu 24.542€			
	bis alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis 35.000 €	120 €	112 €	-8
	bis 45.000 €	229 €	213 €	-16
	bis 55.000 €	322 €	300 €	-23
	bis 65.000 €	440 €	409 €	-31
	bis 75.000 €	529 €	492 €	-37
	bis 85.000 €	615 €	572 €	-43
	bis 95.000 €	703 €	654 €	-49
	bis 105.000 €	703 €	685 €	-18
	bis 115.000 €	703 €	716 €	13
ab 115.000 €	703 €	747 €	44	

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder	für Kinder	EUR
		unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 20 Stunden	neu 24.542€	37 €	0 €	-37
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	64 €	52 €	-12
	bis 45.000 €	122 €	99 €	-23
	bis 55.000 €	172 €	139 €	-33
	bis 65.000 €	235 €	190 €	-45
	bis 75.000 €	282 €	228 €	-54
	bis 85.000 €	328 €	266 €	-62
	bis 95.000 €	375 €	304 €	-71
	bis 105.000 €	375 €	332 €	-43
	bis 115.000 €	375 €	360 €	-15
ab 115.000 €	375 €	388 €	13	
bis 25 Stunden	neu 24.542€	42 €	0 €	-42
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	72 €	65 €	-7
	bis 45.000 €	137 €	123 €	-14
	bis 55.000 €	193 €	174 €	-19
	bis 65.000 €	264 €	238 €	-26
	bis 75.000 €	317 €	285 €	-32
	bis 85.000 €	369 €	332 €	-37
	bis 95.000 €	422 €	380 €	-42
	bis 105.000 €	422 €	415 €	-7
	bis 115.000 €	422 €	450 €	28
ab 115.000 €	422 €	485 €	63	
bis 30 Stunden	neu 24.542€	44 €	0 €	-44
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	76 €	69 €	-8
	bis 45.000 €	145 €	130 €	-14
	bis 55.000 €	204 €	184 €	-20
	bis 65.000 €	279 €	251 €	-28
	bis 75.000 €	335 €	301 €	-33
	bis 85.000 €	389 €	350 €	-39
	bis 95.000 €	445 €	401 €	-44
	bis 105.000 €	445 €	436 €	-9
	bis 115.000 €	445 €	471 €	26
ab 115.000 €	445 €	506 €	61	
bis 35 Stunden	neu 24.542€	47 €	0 €	-47
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	80 €	72 €	-8
	bis 45.000 €	152 €	137 €	-15
	bis 55.000 €	215 €	193 €	-21
	bis 65.000 €	293 €	264 €	-29
	bis 75.000 €	352 €	317 €	-35
	bis 85.000 €	410 €	369 €	-41
	bis 95.000 €	469 €	422 €	-47
	bis 105.000 €	469 €	457 €	-12
	bis 115.000 €	469 €	492 €	23
ab 115.000 €	469 €	527 €	58	
bis 40 Stunden	neu 24.542€	58 €	0 €	-58
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	100 €	90 €	-10
	bis 45.000 €	191 €	171 €	-19
	bis 55.000 €	268 €	242 €	-27
	bis 65.000 €	367 €	330 €	-37
	bis 75.000 €	441 €	396 €	-44
	bis 85.000 €	512 €	461 €	-51
	bis 95.000 €	586 €	527 €	-59
	bis 105.000 €	586 €	562 €	-24
	bis 115.000 €	586 €	597 €	11
ab 115.000 €	586 €	632 €	46	
über 40 Stunden	neu 24.542€	70 €	0 €	-70
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	120 €	108 €	-12
	bis 45.000 €	229 €	206 €	-23
	bis 55.000 €	322 €	290 €	-32
	bis 65.000 €	440 €	396 €	-44
	bis 75.000 €	529 €	476 €	-53
	bis 85.000 €	615 €	553 €	-61
	bis 95.000 €	703 €	633 €	-70
	bis 105.000 €	703 €	668 €	-35
	bis 115.000 €	703 €	703 €	-0
ab 115.000 €	703 €	738 €	35	

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.01.2020
Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	043/2020-4 Ergänzung
Stand	20.01.2020

Betreff **Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich**

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege und der "offene Ganztagschule" im Primarbereich" und die Variante 2 der Elternbeitragstabellen:

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

- a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz
- b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.

- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Beitragspflichtige, die
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
 - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,
- (3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege

nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorauschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege
- Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen

Sachverhalt

In der Satzung ist der § 4 Abs.2 nicht rechtssicher formuliert, so dass eine textliche Anpassung erforderlich ist.

Der Satz „der Betreuungsvertrag kann unterjährig gekündigt werden“ wird nach dem Wort „unterjährig“ und vor dem Wort „gekündigt“ ergänzt um die Formulierung „entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages“.

Der Satz „Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses“ wird ersetzt durch den Satz „Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet“.

In der Vorbereitungsphase für den Jugendhilfeausschuss mit den jugendpolitischen Sprechern am 15.01.2020 wurden nochmals die Tabellenberechnungen für die Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege erörtert. Bei den 3 vorgestellten Varianten wurde die Variante 2 favorisiert, allerdings in Verbindung mit 2 kalkulatorischen Veränderungen und einem Geschwisterbeitrag in Höhe von 67% anstatt 68,5%.

Die Anpassungen sind erfolgt.

Die aktualisierte Synopse und die beiden aktualisierten Varianten 2 der Elternbeitragstabelle für die Kindertagespflege und die Tageseinrichtungen für Kinder sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die aktualisierte Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben voll umfänglich aus.

Anlagen

- 1) Synopse Satzung (Kita, OGS) – aktualisiert in § 4 Abs.2
- 2) aktualisierte Variante 2 der Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege
- 3) aktualisierte Variante 2 der Elternbeitragstabellen für die Tageseinrichtungen für Kinder

wöchentliche Betreuungs- zeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	67 €	45 €	-5	-3
	bis 45.000 €	137 €	91 €	128 €	85 €	-9	-6
	bis 55.000 €	193 €	129 €	180 €	120 €	-13	-9
	bis 65.000 €	264 €	176 €	246 €	164 €	-18	-12
	bis 75.000 €	317 €	211 €	295 €	197 €	-22	-14
	bis 85.000 €	369 €	246 €	343 €	229 €	-26	-17
	bis 95.000 €	422 €	281 €	400 €	260 €	-22	-21
	bis 105.000 €	422 €	281 €	431 €	291 €	9	10
	bis 115.000 €	422 €	281 €	462 €	322 €	40	41
ab 115.000 €	422 €	281 €	493 €	353 €	71	72	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	75 €	50 €	-5	-4
	bis 45.000 €	152 €	102 €	142 €	95 €	-10	-7
	bis 55.000 €	215 €	143 €	200 €	133 €	-15	-10
	bis 65.000 €	293 €	196 €	273 €	182 €	-20	-14
	bis 75.000 €	352 €	235 €	328 €	218 €	-24	-17
	bis 85.000 €	410 €	273 €	381 €	254 €	-29	-19
	bis 95.000 €	469 €	313 €	440 €	285 €	-29	-28
	bis 105.000 €	469 €	313 €	471 €	316 €	2	3
	bis 115.000 €	469 €	313 €	502 €	347 €	33	34
ab 115.000 €	469 €	313 €	533 €	378 €	64	65	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	112 €	75 €	-8	-5
	bis 45.000 €	229 €	152 €	213 €	142 €	-16	-10
	bis 55.000 €	322 €	215 €	300 €	200 €	-22	-15
	bis 65.000 €	440 €	293 €	409 €	273 €	-31	-20
	bis 75.000 €	529 €	352 €	492 €	328 €	-37	-24
	bis 85.000 €	615 €	410 €	572 €	381 €	-43	-29
	bis 95.000 €	703 €	469 €	654 €	436 €	-49	-33
	bis 105.000 €	703 €	469 €	685 €	467 €	-18	-2
	bis 115.000 €	703 €	469 €	716 €	498 €	13	29
ab 115.000 €	703 €	469 €	747 €	529 €	44	60	

wöchentlic he Betreuung s-zeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder	für Kinder	EUR
		unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 20 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis 35.000 €	64 €	54 €	-10
	bis 45.000 €	122 €	102 €	-20
	bis 55.000 €	172 €	144 €	-28
	bis 65.000 €	235 €	196 €	-39
	bis 75.000 €	282 €	236 €	-46
	bis 85.000 €	328 €	274 €	-54
	bis 95.000 €	375 €	320 €	-55
	bis 105.000 €	375 €	345 €	-30
	bis 115.000 €	375 €	370 €	-5
	ab 115.000 €	375 €	394 €	19
bis 25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis 35.000 €	72 €	67 €	-5
	bis 45.000 €	137 €	128 €	-9
	bis 55.000 €	193 €	180 €	-13
	bis 65.000 €	264 €	246 €	-18
	bis 75.000 €	317 €	295 €	-22
	bis 85.000 €	369 €	343 €	-26
	bis 95.000 €	422 €	400 €	-22
	bis 105.000 €	422 €	431 €	9
	bis 115.000 €	422 €	462 €	40
	ab 115.000 €	422 €	493 €	71
bis 30 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis 35.000 €	76 €	71 €	-5
	bis 45.000 €	145 €	135 €	-10
	bis 55.000 €	204 €	190 €	-14
	bis 65.000 €	279 €	259 €	-20
	bis 75.000 €	335 €	311 €	-24
	bis 85.000 €	389 €	362 €	-27
	bis 95.000 €	445 €	420 €	-25
	bis 105.000 €	445 €	451 €	6
	bis 115.000 €	445 €	482 €	37
	ab 115.000 €	445 €	513 €	68

bis 35 Stunden		neu 24.542€			
	bis	alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis	35.000 €	80 €	75 €	-5
	bis	45.000 €	152 €	142 €	-10
	bis	55.000 €	215 €	200 €	-15
	bis	65.000 €	293 €	273 €	-20
	bis	75.000 €	352 €	328 €	-24
	bis	85.000 €	410 €	381 €	-29
	bis	95.000 €	469 €	440 €	-29
	bis	105.000 €	469 €	471 €	2
	bis	115.000 €	469 €	502 €	33
	ab	115.000 €	469 €	533 €	64
bis 40 Stunden		neu 24.542€			
	bis	alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis	35.000 €	100 €	93 €	-7
	bis	45.000 €	191 €	177 €	-14
	bis	55.000 €	268 €	250 €	-18
	bis	65.000 €	367 €	341 €	-26
	bis	75.000 €	441 €	410 €	-31
	bis	85.000 €	512 €	476 €	-36
	bis	95.000 €	586 €	547 €	-39
	bis	105.000 €	586 €	578 €	-8
	bis	115.000 €	586 €	609 €	23
	ab	115.000 €	586 €	640 €	54
über 40 Stunden		neu 24.542€			
	bis	alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis	35.000 €	120 €	112 €	-8
	bis	45.000 €	229 €	213 €	-16
	bis	55.000 €	322 €	300 €	-22
	bis	65.000 €	440 €	409 €	-31
	bis	75.000 €	529 €	492 €	-37
	bis	85.000 €	615 €	572 €	-43
	bis	95.000 €	703 €	654 €	-49
	bis	105.000 €	703 €	685 €	-18
	bis	115.000 €	703 €	716 €	13
	ab	115.000 €	703 €	747 €	44

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.01.2020
Jugendhilfeausschuss	22.01.2020 und 04.03.2020
Rat	12.03.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	043/2020-4 Ergänzung 2
Stand	10.02.2020

Betreff **Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich**

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt:

1. die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege und der "offene Ganztagschule" im Primarbereich" und
2. für die OGS die Variante 2 der Elternbeitragstabellen
3. für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege die erneut aktualisierten Varianten der Elternbeiträge unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Ermäßigung bei Geschwisterkindern (62,5%)
4. die Evaluation der Einnahmen der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 durch die Verwaltung – Jugendamt – und Präsentation der Ergebnisse in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses in 2021
5. die Prüfung von altersunabhängigen Beiträgen ab dem Kindergartenjahr 2021/2022
6. die Prüfung von finanziellen Entlastungen im Falle von möglichen Gestaltungsspielräumen im kommunalen Haushalt

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.

Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

- a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz
- b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.
Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.
- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Beitragspflichtige, die
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
 - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,
- (3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschrift-

ten, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.

Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.

- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Voraus-schätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege
- Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.01.2020 haben im Rahmen der Einwohnerfragestunde viele Eltern ihren Unmut über die neuen Elternbeiträge zum Ausdruck gebracht, insbesondere über die angedachte Erhöhung der Geschwisterermäßigung von bisher 62,5% auf 67%. Vor diesem Hintergrund hat der Jugendhilfeausschuss die Vorlage nicht beraten, sondern die Verwaltung beauftragt:

1. Die Beitragsvariante mit der Geschwisterermäßigung in Höhe von 62,5% zu überarbeiten
2. Die überarbeitete Kalkulation in einem weiteren Workshop vorzustellen
3. Eine Informationsveranstaltung für die Eltern zu organisieren
4. Die Ergebnisse mit einer 2. Ergänzungsvorlage in die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2020 einzubringen.

Die Verwaltung hat die kalkulatorischen Veränderungen unter Beibehaltung der bisherigen Geschwisterbeitragsregelung in Höhe von 62,5% vorgenommen, der Workshop hat am 30.01.2020 stattgefunden und die Informationsveranstaltung für die Eltern am 05.02.2020.

Die beiden aktualisierten Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege und die Tageseinrichtungen für Kinder sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die aktualisierte Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich aus.

Anlagen

- 1) aktualisierte Tabelle der Elternbeiträge für die Kindertagespflege
- 2) aktualisierte Tabelle der Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder	für Kinder	EUR
		unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3
bis 20 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis 35.000 €	64 €	56 €	-9
	bis 45.000 €	122 €	105 €	-17
	bis 55.000 €	172 €	148 €	-23
	bis 65.000 €	235 €	203 €	-32
	bis 75.000 €	282 €	244 €	-38
	bis 85.000 €	328 €	283 €	-45
	bis 95.000 €	375 €	312 €	-63
	bis 105.000 €	375 €	337 €	-38
	bis 115.000 €	375 €	362 €	-13
	ab 115.000 €	375 €	386 €	11
bis 25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis 35.000 €	72 €	69 €	-3
	bis 45.000 €	137 €	132 €	-5
	bis 55.000 €	193 €	186 €	-8
	bis 65.000 €	264 €	253 €	-11
	bis 75.000 €	317 €	304 €	-13
	bis 85.000 €	369 €	354 €	-15
	bis 95.000 €	422 €	390 €	-32
	bis 105.000 €	422 €	421 €	-1
	bis 115.000 €	422 €	452 €	30
	ab 115.000 €	422 €	483 €	61
bis 30 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis 35.000 €	76 €	73 €	-3
	bis 45.000 €	145 €	139 €	-6
	bis 55.000 €	204 €	196 €	-8
	bis 65.000 €	279 €	268 €	-11
	bis 75.000 €	335 €	321 €	-13
	bis 85.000 €	389 €	374 €	-16
	bis 95.000 €	445 €	413 €	-33
	bis 105.000 €	445 €	444 €	-2
	bis 115.000 €	445 €	475 €	29
	ab 115.000 €	445 €	506 €	60
bis 35 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis 35.000 €	80 €	77 €	-3
	bis 45.000 €	152 €	146 €	-6
	bis 55.000 €	215 €	206 €	-9
	bis 65.000 €	293 €	282 €	-12
	bis 75.000 €	352 €	338 €	-14
	bis 85.000 €	410 €	393 €	-16
	bis 95.000 €	469 €	435 €	-34
	bis 105.000 €	469 €	466 €	-3
	bis 115.000 €	469 €	497 €	28
	ab 115.000 €	469 €	528 €	59
bis 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis 35.000 €	100 €	96 €	-4
	bis 45.000 €	191 €	183 €	-8
	bis 55.000 €	268 €	258 €	-11
	bis 65.000 €	367 €	352 €	-15
	bis 75.000 €	441 €	423 €	-18
	bis 85.000 €	512 €	492 €	-20
	bis 95.000 €	586 €	545 €	-41
	bis 105.000 €	586 €	576 €	-10
	bis 115.000 €	586 €	607 €	21
	ab 115.000 €	586 €	638 €	52
über 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis 35.000 €	120 €	116 €	-5
	bis 45.000 €	229 €	220 €	-9
	bis 55.000 €	322 €	309 €	-13
	bis 65.000 €	440 €	422 €	-18
	bis 75.000 €	529 €	507 €	-21
	bis 85.000 €	615 €	590 €	-25
	bis 95.000 €	703 €	655 €	-48
	bis 105.000 €	703 €	686 €	-17
	bis 115.000 €	703 €	717 €	14
	ab 115.000 €	703 €	748 €	45

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	69 €	46 €	-3	-2
	bis 45.000 €	137 €	91 €	132 €	88 €	-5	-4
	bis 55.000 €	193 €	129 €	186 €	124 €	-8	-5
	bis 65.000 €	264 €	176 €	253 €	169 €	-11	-7
	bis 75.000 €	317 €	211 €	304 €	203 €	-13	-8
	bis 85.000 €	369 €	246 €	354 €	236 €	-15	-10
	bis 95.000 €	422 €	281 €	390 €	265 €	-32	-16
	bis 105.000 €	422 €	281 €	421 €	290 €	-1	9
	bis 115.000 €	422 €	281 €	452 €	316 €	30	35
ab 115.000 €	422 €	281 €	483 €	344 €	61	63	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	77 €	51 €	-3	-2
	bis 45.000 €	152 €	102 €	146 €	98 €	-6	-4
	bis 55.000 €	215 €	143 €	206 €	137 €	-9	-6
	bis 65.000 €	293 €	196 €	282 €	188 €	-12	-8
	bis 75.000 €	352 €	235 €	338 €	226 €	-14	-9
	bis 85.000 €	410 €	273 €	393 €	262 €	-16	-11
	bis 95.000 €	469 €	313 €	435 €	293 €	-34	-19
	bis 105.000 €	469 €	313 €	466 €	324 €	-3	12
	bis 115.000 €	469 €	313 €	497 €	355 €	28	43
ab 115.000 €	469 €	313 €	528 €	386 €	59	74	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	116 €	77 €	-5	-3
	bis 45.000 €	229 €	152 €	220 €	146 €	-9	-6
	bis 55.000 €	322 €	215 €	309 €	206 €	-13	-9
	bis 65.000 €	440 €	293 €	422 €	282 €	-18	-12
	bis 75.000 €	529 €	352 €	507 €	338 €	-21	-14
	bis 85.000 €	615 €	410 €	590 €	393 €	-25	-16
	bis 95.000 €	703 €	469 €	655 €	450 €	-48	-19
	bis 105.000 €	703 €	469 €	686 €	481 €	-17	12
	bis 115.000 €	703 €	469 €	717 €	512 €	14	43
ab 115.000 €	703 €	469 €	748 €	543 €	45	74	

**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztags-
schulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen)**

Synopse

<u>bisherige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege</p>	<p>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich</p>	<p>Die bisherigen Satzungen der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich werden zusammen geführt.</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit</p> <p>§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe</p> <p>§ 4 Einkommen</p> <p>§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum</p> <p>§ 6 Beitragsermäßigung</p> <p>§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages</p> <p>§ 9 Jährliche Überprüfung</p> <p>§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</p>		<p>Das Inhaltsverzeichnis entfällt</p>

§ 11 Inkrafttreten		
<p>Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege</p>		Die Anlage werden am Ende angefügt
<p align="center">Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege</p>		Änderungen auf Grund Zusammenführung der Beitragssatzungen
<p>Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25.Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschu-</p>	Änderungen aufgrund Zusammenführung der Beitragssatzungen

	len) beschlossen:	
<p style="text-align: center;">§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit</p> <p>Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim, in den Fällen des § 21 d KiBiz sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit</p> <p>Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für</p> <p>a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz</p> <p>b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz</p> <p>c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010</p> <p>erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.</p>	<p>Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen</p> <p>Gesetzliche Änderungen ab 01.08.2020 auf Grund Änderung KiBiz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeel-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern</p>	

tern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 4

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das

ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 3

Einkommen

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein El-

Die bisherigen §§ 3 und 4 wurden in § 3 zusammengefasst

Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragsatzungen

Konkretisierung des Einkommensbegriffs, Einkünfte die im Ausland erzielt wurden werden berücksichtigt

Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Fest-

ternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.

Sofern sich das Einkommen der Beitragschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

setzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.

Sofern sich das Einkommen der Beitragschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5

Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon gilt für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis ein-

- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4

Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab

Auf Grund der Zusammenführung der Beitragssatzungen wurde der bisherig § 5 in die neuen §§ 4, 5, 6 geändert. Somit wird der Elternbeitrag für jede Betreuungsform konkretisiert.

Gesetzliche Änderungen KiBiz ab 01.08.2020

§ 23 Abs. 3 wird in § 50 Abs. 1 geändert

§ 19 Abs. 2 wird in § 37 Abs. 1 geändert

<p>schließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.</p> <p>(4) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle entsprechend dem vereinbarten Betreuungsumfang.</p> <p>(5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.</p> <p>(6) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 19 Abs. 2 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.</p>	<p>dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.</p> <p>(4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.</p> <p>(5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>(1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.</p>	
---	---	--

- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6

Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.)
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.
- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen OGS-Träger mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1. Monat oder wenn die Angaben,

<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das Zweitkind bei Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege jeweils ein Beitrag von 62,5 % erhoben. Für Kinder, die ein Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim“. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.</p> <p>(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).</p>	<p>die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.</p> <p>(2) Beitragspflichtige, a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder</p>	<p>Der bisherige § 6 wurde in § 7 geändert Änderung auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen Konkretisierung auf Grund Änderung des SGB VIII zum 01.08.2019 (Erlass der Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen)</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.</p> <p>(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen inner-</p>	<p>b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder</p> <p>c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder</p> <p>d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder</p> <p>e) Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.</p> <p>(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.</p>	<p>Der bisherige § 7 wurde in § 8 geändert Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragsatzungen</p>
---	--	--

halb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine länge-

Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.

Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.

- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9

Festsetzung des Elternbeitrages

Der bisherige § 8 wurde in § 9 geändert
Demnach auch eine Veränderung des Verweises von § 7 Abs. 3 auf § 8 Abs. 3

re Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

- (4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kinder-

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

- (3) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

- (4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn

Der bisherige § 9 wurde in § 10 geändert
Änderung des Begriffs von Eltern in Beitragspflichtige

Der bisherige § 10 wurde in § 11 geändert
Änderung des Begriffs Entgeltfestsetzung in Beitragsfestsetzung

<p>gartens, o. ä..</p> <p>Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 außer Kraft.</p>	<p>monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.</p> <p>Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä.</p> <p>Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.08.2013 sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 01.08.2016 außer Kraft.</p>	<p>Der bisherige § 11 wurde in § 12 geändert</p> <p>Änderungen auf Grund Zusammenführung der Beitragssatzungen</p>
---	---	--

	<p>Anlagen</p> <p>Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen</p>	<p>Verweis auf die beigefügten Anlagen. Hierauf wurde bisher am Anfang der Satzung hingewiesen.</p>
--	--	---

--	--	--

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztags- schulen im Primarbereich

Synopse

<u>bisherige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim</p>	<p>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich</p>	<p>Die bisherigen Satzungen der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich werden zusammen geführt.</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich</p> <p>§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe</p> <p>§ 3 Elternbeiträge</p> <p>§ 3a Einkommen</p> <p>§ 4 Ermäßigungen, Befreiungen</p> <p>§ 5 Fälligkeiten</p> <p>§ 6 Inkrafttreten</p>		
<p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim</p>	<p>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen</p>	<p>Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Bornheim am 10.05.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 03.12.2019 (GV.NRW 2019 Nr. 27 S.894-910) sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:</p>	<p>Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich</p> <p>(1) Die Stadt Bornheim richtet „Offene Ganztagschulen“ im Primarbereich an Grundschulen sowie an der Bornheimer Verbundschule ein.</p> <p>(2) Die „Offene Ganztagschule“ im Primarbereich bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teil-</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit</p> <p>Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für</p> <p>a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1 u. 49 Abs. 1 KiBiz</p> <p>b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kinder-</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>nahme ist freiwillig.</p> <p>(3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden räumlichen und finanziellen Möglichkeiten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und der Stadt Bornheim.</p> <p>(4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich legt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und der Stadt Bornheim fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe</p> <p>(1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme (Elternvertrag). Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer/ Teilnehmerinnen diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag nach § 3 an.</p> <p>(2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.</p> <p>(3) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungs-</p>	<p>tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz</p> <p>c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010</p> <p>erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.</p>	<p>An- und Abmeldeverfahren wird in den Betreuungsverträgen geregelt.</p> <p>Ausschlussgründe siehe § 6 Abs. 5</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>bedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge).</p> <p>(4) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monatsbeitrag oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Schulleitung, der Kooperationspartner und die Stadt Bornheim gemeinsam.</p>		

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

<p>(3) Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung in den Sommer-, Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden.</p> <p>(4) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bornheim durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Trägervereine oder die Schule die Namen, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.</p> <p>(5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 180,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.</p> <p>Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, reduziert. Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 %. Die Beiträge werden auf volle 50 Cent gerundet.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen</th> <th style="text-align: left;">Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 15.500 EUR</td> <td>0,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 25.000 EUR</td> <td>30,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 35.000 EUR</td> <td>51,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 45.000 EUR</td> <td>97,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 55.000 EUR</td> <td>137,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 55.000 EUR</td> <td>180,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)	bis 15.500 EUR	0,00 EUR	bis 25.000 EUR	30,00 EUR	bis 35.000 EUR	51,00 EUR	bis 45.000 EUR	97,00 EUR	bis 55.000 EUR	137,00 EUR	über 55.000 EUR	180,00 EUR	<p>von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p>(4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der ge-</p>	<p>§ 3 Abs. 3 – jetzt § 6 Abs. 4</p> <p>§ 3 Abs. 4 – jetzt § 8 Abs. 1 u. § 9 Abs. 1</p> <p>Siehe Anlage 3</p>
Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)															
bis 15.500 EUR	0,00 EUR															
bis 25.000 EUR	30,00 EUR															
bis 35.000 EUR	51,00 EUR															
bis 45.000 EUR	97,00 EUR															
bis 55.000 EUR	137,00 EUR															
über 55.000 EUR	180,00 EUR															

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen.</p> <p>Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3a Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzli-</p>	<p>wählten Betreuungszeit, verpflichten..</p>	<p>Siehe jetzt § 8 Abs. 2</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>chen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigungen, Befreiungen</p> <p>(1) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträ-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche</p>	<p>§ 4 – jetzt § 7</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>ger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine Befreiung vom Beitrag auf Antrag erfolgen.</p> <p>(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Bornheim unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.</p> <p>(4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.</p> <p>(5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Be-</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 5 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bornheim festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.</p> <p>(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.</p>	<p>treuungsvertrag des Jugendamtes geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbeitrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>(1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.</p> <p>(4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen</p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abge-</p>	<p>§ 5 – jetzt § 11</p> <p>§ 6 – jetzt § 12</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>meldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.</p> <p>(4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.</p> <p>(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.</p> <p>Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.</p> <p>(2) Beitragspflichtige, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder e) Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit. <p>(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.</p> <p>Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.</p> <p>Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.</p> <p>(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Be-</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>treuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages</p> <p>(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.</p> <p>(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.</p> <p>(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

	<p style="text-align: center;">Jährliche Überprüfung</p> <p>Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunftspflichtigen ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p>	
--	---	--

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

	<p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.</p> <p>Anlagen</p> <p>Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen</p>	
--	---	--

Jugendhilfeausschuss	04.03.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	129/2020-4
Stand	12.02.2020

Betreff Mitteilung betr. Aktionen zum Jugendschutz im Karneval in Bornheim

Sachverhalt

Keine Kurzen für Kurze!

Um die Öffentlichkeit für das Thema Jugendschutz im Karneval zu sensibilisieren, führte die Stadt Bornheim in enger Zusammenarbeit mit der Polizei bereits zum dreizehnten Mal die Kampagne „Keine Kurzen für Kurze! Gemeinsam gegen die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche!“ durch.

Bereits im Vorfeld der tollen Tage verteilten Stadt und Polizei Plakate und Flyer an Eltern, Gewerbetreibende, Gaststätten, Karnevalsvereine und Schulen. Diese wiesen auf die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hin. So bat die Stadt Bornheim alle Gewerbetreibenden, auch und gerade während der Karnevalstage das Jugendschutz- und Gaststättengesetz einzuhalten. Demnach dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke verkauft oder ausgegeben werden. Und Jugendliche unter 18 dürfen zwar Bier, Wein und Sekt bestellen, aber keine härteren Alkoholika wie Schnaps oder sogenannte Alcopops.

An vorderster Front warben auch in diesem Jahr wieder sämtliche Tollitäten aus dem Bornheimer Stadtgebiet für die Kampagne. Auch die närrischen Regenten erleben während ihrer Amtszeit immer wieder, dass junge Leute in Supermärkten und anderen Geschäften alkoholische Getränke für Minderjährige besorgen. Auch diese Personen wollten sie durch ihr aktives Werben für die Kampagne „Keine Kurzen für Kurze!“ erreichen.

Heiße Pizza statt Hochprozentiges

Ergänzt wurden die Maßnahmen des Jugendschutzes durch eine groß angelegte Aktion im Straßenkarneval. Das Aktionsteam bestand aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamts der Stadt Bornheim, verschiedener freier Träger und Einzelpersonen, die sich ehrenamtlich engagierten.

Die Helferinnen und Helfer, stets zu erkennen an ihren grünen Jacken mit der Aufschrift „Jugendarbeit Bornheim“, waren dieses Jahr bei den Bornheimer Karnevalszügen in Sechtem, Kardorf, Roisdorf und Waldorf im Einsatz. Dort waren sie mit Pavillons und dem Jugendkulturbus 1237 vor Ort und boten jungen Leuten mit belegten Brötchen, Tee und Wasser eine kostenlose Alternative zum Alkohol an.

Doch nicht nur die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit waren an den Karnevalstagen unterwegs. Sowohl im Vorfeld der tollen Tage als auch während der Züge führten Polizei und Ordnungsamt der Stadt Bornheim Jugendschutzkontrollen durch. Ein generelles Glas- und Alkoholverbot galt wieder vor dem Gelände des städ-

tischen Baubetriebshofs in Waldorf, wo an Weiberfastnacht, 20. Februar 2020, von 16 bis 24 Uhr die traditionelle "Karnevalsparty im Bauhof" gefeiert wurde. Auch das Glasverbot bei den Karnevalszügen in Sechtem, Kardorf, Roisdorf und Waldorf hat sich bewährt. Zum Schutz aller Jecken galt dort am Samstag, 15. Februar, an Weiberfastnacht, 20. Februar, und am Karnevalssamstag, 22. Februar 2020, von 11 bis 19 Uhr wieder das Motto „Hier geht Spaß nur ohne Glas“.

Über die verschiedenen Einsätze der Jugendarbeit im Bornheimer Straßenkarneval wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Anlagen zum Sachverhalt

keine

Jugendhilfeausschuss	04.03.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	133/2020-4
-------------	------------

Stand	12.02.2020
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Jugendaustausch mit Zawiercie

Sachverhalt

Im Rahmen der Bornheimer Städtepartnerschaft haben im Herbst 2019 sieben Jugendliche mit den Bornheimer Streetworkern die polnische Stadt Zawiercie besucht. Sie erlebten dort auf Einladung der polnischen Partnerstadt an drei Tagen ein attraktives und unterhaltsames Programm mit den 3 Themenschwerpunkten Sport, Geschichte und Kultur.

Über den Jugendaustausch wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Anlagen zum Sachverhalt

Präsentation

Jugendaustausch Bornheim – Zawiercie 2019

***Eine Reise misst man besser in dazugewonnenen
Freunden als in Meilen. (Tim Cahill)***

Projektvorstellung im Jugendhilfeausschuss am 04.03.2020

Zawiercie

- ❑ Polnische Kreisstadt im nordöstlichen Schlesien
- ❑ Im Bergland Krakau–Tschenstochauer Jura
- ❑ Ca. 50.000 Einwohner
- ❑ Florierende Industriestadt im 19. Jahrhundert:
Leinenindustrie, Eisenhütten und Braunkohleabbau
- ❑ Heute: Industriedenkmäler und Touristenattraktionen
u.a. Glashütte Zawiercie, aber auch Burgruinen

Bornheim – Zawiercie

- Ursprung: Schüleraustausch der Europaschule mit Gymnasium in Zawiercie
- Erste Kontakte im Jahr 2007 durch Bürgermeister Henseler
- Manifestiert in Städtepartnerschaftsvertrag 2010/2011

Städtepartnerschaft

- Austausch auf offizieller Ebene

- Austausch auf Bürger-Ebene:
 - Partnerschaftsverein „Städtepartnerschaft Bornheim-Zawiercie e.V.“ seit 2015
 - Schwerpunkt kultureller Austausch, u.a. mit Musikschule, Chor
 - In 2020 Besuch aus Polen zum Chorfest im Beethovenjahr

Städtepartnerschaftsvertrag



Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der STADT BORNHEIM und der STADT ZAWIERCIE

Artikel 1

Die Stadt Bornheim und die Stadt Zawiercie vereinbaren aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Bornheim vom 19. August 2010 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zawiercie vom 4. September 2010 eine städtepartnerschaftliche Zusammenarbeit. Ziel dieser Zusammenarbeit soll sein, die kommunalen Verbindungen zwischen den beiden Städten zu ermöglichen, um das gegenseitige Verständnis in einem vereinten Europa zu fördern.

Artikel 2

Im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit vereinbaren die Stadt Bornheim und die Stadt Zawiercie:

- den Dialog auf kommunaler Ebene über beiderseits interessierende Fragen zu führen und in diesen Meinungsaustausch die in den Kommunalvertretungen repräsentierten Parteien einzubeziehen;
- Informationen und Erfahrungen über die Entwicklung ihrer Städte und die Arbeit der kommunalen Organe auszutauschen sowie die Bürger mit Geschichte, Gegenwart und mit aktuellen Ereignissen der Partnerstädte und mit den jeweiligen Lebens- und Arbeitsbedingungen bekannt zu machen;
- die Zusammenarbeit, insbesondere auf den Gebieten der Stadtplanung, des Städtebaus und der Stadtentwicklung, der Denkmalpflege, der Landschaftspflege und -gestaltung, des Umweltschutzes, des Sozialwesens, des Bildungswesens, der Wirtschaftsförderung, der kommunalen Ver- und Entsorgung und auf anderen Gebieten zu fördern;
- die Kontakte zwischen kommunalen Einrichtungen und anderen Organisationen, Vereinen und Verbänden beider Städte insbesondere Schulen zum Wohle der Jugend herzustellen und zu pflegen;
- mit den partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern beider Städte die Verständigung und das friedliche Zusammenleben unserer Völker zu fördern und damit einen Beitrag zur Verwirklichung des vereinigten Europas zu leisten.

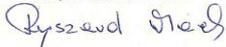
Artikel 3

Beide Seiten werden die Beziehung Schritt um Schritt aufbauen und die vereinbarte Zusammenarbeit beider Städte möglichst lebendig werden lassen.
Sie sind sich der großen Bedeutung einer umfassenden sachlichen Information durch die Medien bewusst und gewähren dementsprechend Journalisten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vor Ort größtmögliche Unterstützung.

Artikel 4

Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung und Unterzeichnung durch die Stadt Bornheim und die Stadt Zawiercie in Kraft.

Ryszard Mach
Przewodniczący Miasta Zawiercie



Wolfgang Henseler
Bürgermeister der Stadt Bornheim




Bornheim, den 2. September 2011

Art 2:

„...Kontakte zum Wohle der Jugend herzustellen und zu pflegen.“

2010/ Polen

2011/ Deutschland

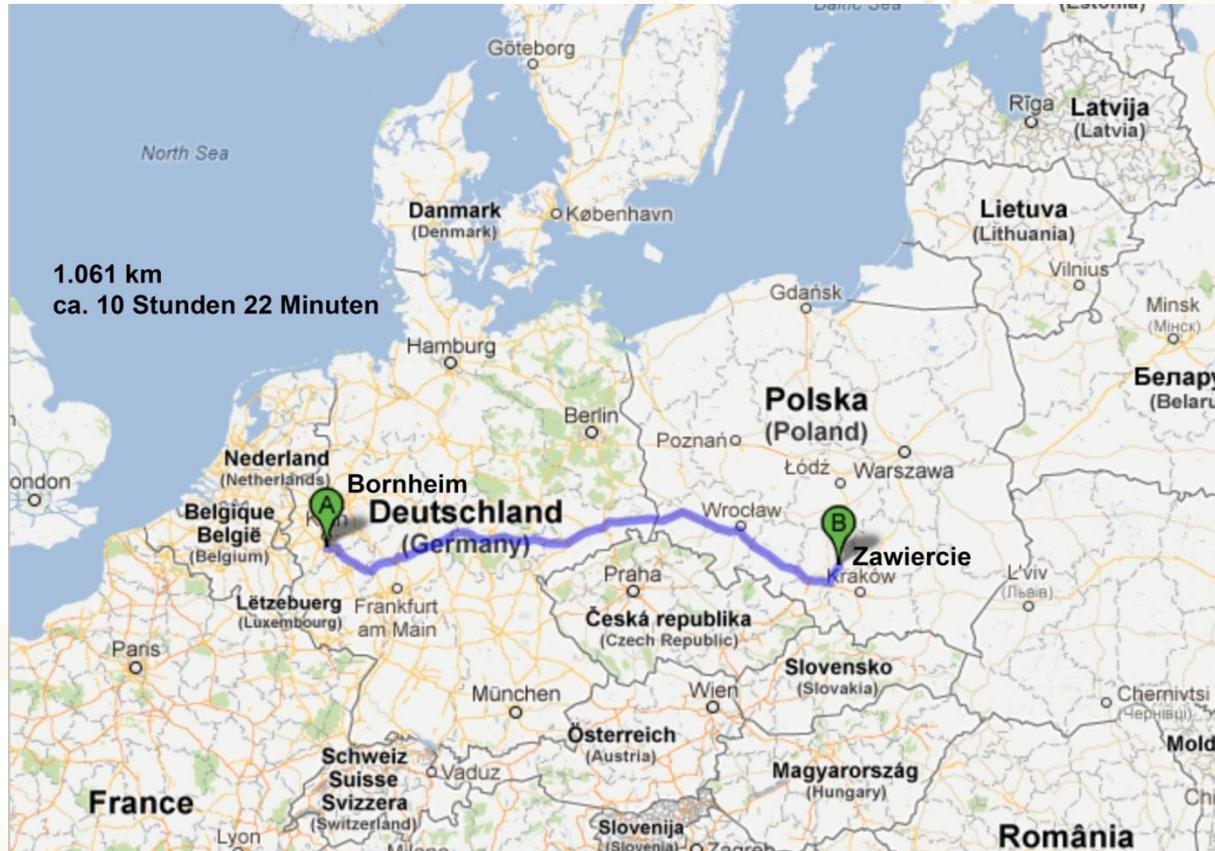
- Schulischer Austausch: Europaschule Bornheim
- Offene Jugendarbeit: Streetwork Bornheim
 - Maßgeblich gestaltet durch Marzena Krzywinska und Herbert Marx (bis 2018)
 - im Zwei-Jahres-Rhythmus Besuche und Gegenbesuche
 - Teilnehmer aus dem Klientel Streetwork: Jugendliche mit wenig Anbindung an Vereins- o.a. Strukturen
 - 7 Jungen

- Stärkung der interkulturellen Kompetenz von Jugendlichen aus bildungsfernen Familien
- Vermittlung von Abwechslung im Lebensalltag
- Besondere Erlebnisse und Spaß
- Bindung an Jugendarbeit / Streetwork

Programm

- 2 - 3 Tage
- Gestaltet durch Gastgeber
- Empfang beim Stadtpräsidenten
- Zentraler Begegnungspunkt: Fußballspiel um Wanderpokal
- Außerdem: Geschichte, Kultur, Essen...
- Finanzierung:
 - Gastgeber (Aufenthalt + Programm vor Ort)
 - Rotary Bornheim (Reisekosten)
 - Bornheimer Bürgerstiftung (Bus)

Impressionen 17. – 21. Oktober 2019



Impressionen 17. – 21. Oktober 2019



7 Bornheimer Jungen, Streetworkerin Marzena Krzywinska, Moustafa Saleh

Impressionen 17. – 21. Oktober 2019



Fußballstation Chorzow

Impressionen 17. – 21. Oktober 2019



VIP-Loge und Umkleidekabine Stadion

Impressionen 17. – 21. Oktober 2019



Freundschaftsspiel

Impressionen 17. – 21. Oktober 2019



Burgruine
Ogdzieniec

Impressionen 17. – 21. Oktober 2019



Schul- und Brotmuseum Radzionkow

Impressionen 17. – 21. Oktober 2019



Silberbergwerk Tarnowitz

Herzlichen Dank an die Unterstützer und vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Oder wie man auf polnisch sagt:

Dziękuję!